

Markensatzung

§ 1 Benutzungserlaubnis

Markennutzer von VPI European Rail Service GmbH (Fortan VERS) sind alle Unternehmen, die ein Begutachtungs-/Zertifizierungsverfahren bei VERS erfolgreich durchlaufen haben und/oder Bezieher des VPI-European Maintenance Guide (Fortan VPI-EMG) sind.

Die Erlaubnis zur Nutzung ist an die Gültigkeit der Freigabe/des Zertifikates oder den Bezug des VPI-EMG gebunden und ist jeweils nicht ausschließlich und nicht übertragbar. Bei Änderungen des Geltungsbereiches der Begutachtung/Zertifizierung hat der Markennutzer Aussagen ggf. inhaltlich anzupassen. Der Markennutzer ist nicht berechtigt, Lizenzen, gleich welcher Art, an den Marken zu erteilen oder Dritten den Gebrauch der Marken in irgendeiner Form zu gestatten.

§ 2 Nutzungsform

Die Wortmarken sind in gleich großen Versalien und in waagerechter Schreibweise zu benutzen. Die Bildmarke ist immer, wie in nachstehender Abbildung gezeigt anzuwenden und in einer Mindestgröße von $A = 8$ mm darzustellen. Die maximal zulässige Größe beträgt $A = 25$ mm.

Wortmarken

VERS
VPI-EMG

Bildmarke



Die Bildmarken dürfen nur in vorgegebenen Farben gemäß Anlage verwendet werden. Die Bildmarken (Logo) sollte immer auf einem weißen Hintergrund stehen und darf nicht auf einen fotografischen, dunklen oder unruhigen Hintergrund gesetzt werden. Ebenfalls untersagt ist die Verwendung im Fließtext, in Kombination mit anderen grafischen Elementen und eine Änderung der grafischen Proportionen.

Der Markennutzer ist berechtigt, die Markenzeichen für Werbezwecke z. B. auf Drucksachen, Geschäftspapieren, Briefbögen, Rechnungen, E-Mailsignatur, etc. im Zusammenhang mit seinen geschäftlichen Aktivitäten zu verwenden. Die Werbeaussagen müssen eindeutig und unmissverständlich sein. Der Markennutzer ist ebenfalls berechtigt, die Bildmarken mit Normen- oder Regelwerksbezug (Anlage) zu verwenden, wenn er über die entsprechende gültige Freigabe/Zertifizierung verfügt bzw. Bezieher des VPI-EMG ist.

Von der Kennzeichnung ausgeschlossen sind Laborprüfberichte, Kalibrierscheine, Inspektionsscheine oder Freigabeschreiben/Zertifikate. Die unmittelbare Kennzeichnung von Produkten und Produktverpackungen mit den Marken ist dem Markennutzer ebenfalls nicht gestattet.

§ 3 Verwendung von VERS-Freigaben/Zertifikaten

Bei der Verwendung von VERS-Freigaben/Zertifikaten zu Werbe- und/oder anderen Zwecken dürfen die Freigaben/Zertifikate nur im Ganzen vervielfältigt und/oder veröffentlicht werden. Ausschnittsweise Darstellungen sind nicht zulässig. Bei Verkleinerungen müssen Freigaben/Zertifikate weiterhin gut lesbar sein. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu den Inhalten der Freigaben/Zertifikate stehen.

§ 4 Nutzungsgebühr

Nutzungsgebühren werden nicht erhoben.

§ 5 Kontrolle der Markenbenutzung

VERS oder von ihr beauftragte Auditoren und Betriebsprüfer sind berechtigt, den satzungsgemäßen Gebrauch der Marken von Zeit zu Zeit in ihnen geeignet erscheinender Form zu überprüfen. Hierzu kann die Vorlage von gekennzeichneten Drucksachen etc. verlangt werden.

§ 6 Inhaberschaft der Marken

Der Markennutzer erkennt an, dass er durch die ihm gestattete Benutzung der Marken keinerlei eigene Rechte an den Marken erwirbt und VERS die alleinige Inhaberin der Marken ist. Der Markennutzer verpflichtet sich, jede Handlung zu unterlassen, die geeignet sein könnte, das Alleinrecht der VERS zu beeinträchtigen und/oder die VERS in Misskredit zu bringen. Sollten dem Markenbenutzer aus der Verwendung der Marken irgendwelche Rechte erwachsen, verpflichtet er sich, diese in vollem Umfang auf die VERS zu übertragen. Der Markenbenutzer wird der Geschäftsführung der VERS unverzüglich jede Verwendung der Marken mitteilen, die ihm als unzulässig erscheinen, insbesondere die Verwendung durch nicht Verwendungsberechtigte.

§ 7 Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer de(r/s) Marken/Zertifikats endet für freigegebene/zertifizierte Unternehmen mit dem Ablauf der Gültigkeit einer Freigabe/Zertifizierung bzw. mit Beendigung des Bezugs des VPI-EMG.

Bei Nichteinhaltung dieser Satzung trotz Abmahnung mit angemessener Nachfristsetzung ist die VERS zur sofortigen fristlosen Kündigung der Nutzungserlaubnis berechtigt.

Der Markennutzer ist verpflichtet, bei Ablauf der Nutzungserlaubnis jeden weiteren Gebrauch zu unterlassen und alle Materialien und Gegenstände, die die Marken/die Freigabe/das Zertifikat tragen, unverzüglich zu vernichten.

Anlagen:

- A) Muster der normen- und regelwerksbezogenen VERS-Logos
- B) Farben

Anlage zur VERS-Markensatzung

A) Muster der normen- und regelwerksbezogenen VERS-Logos:

1. Für die Fachtechnische Begutachtung (Bildlogo in Hochauflösung/offener Datei wird nach erfolgter FtB zur Verfügung gestellt):



2. Für die ECM-Zertifizierung (Bildlogo in Hochauflösung/offener Datei wird nach erfolgter Zertifizierung zur Verfügung gestellt):



3. Für den VPI-EMG-Bezug (Personalisiertes Bildlogo in Hochauflösung/offener Datei wird nach Bezug im Downloadordner auf der Website zur Verfügung gestellt):



B) Farben:

VERS blau:



cmyk: 100/45/0/37
sRGB: 0/80/135
Pantone coated: 2955 C
RAL: 5005

VERS gelb:



cmyk: 0/25/100/0
sRGB: 253/195/0
Pantone coated: 116 C
RAL: 1003